

30. 1. 1961<sup>13</sup> hieß es: »Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge, die im Namen der Regierung der DDR abgeschlossen werden (Regierungsabkommen)«. Eine seltsame Wendung enthielt die Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom

11.7. 1963<sup>14</sup>. Darin hieß es, der Ministerrat und seine Organe arbeiteten u.a. auf der Grundlage der Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Formulierung bedeutete nicht, daß Regierung und Ministerrat verschiedene Organe seien. Sie war so zu verstehen, daß der Ministerrat u.a. auch auf der Grundlage seiner eigenen Beschlüsse arbeitet.

In der Literatur wurde ein Unterschied nicht gemacht.

d) Die Kompetenzen des Ministerrates wurden erstmals im Ministerratsgesetz vom 4. 11. 1954 im einzelnen festgelegt. Nach § 3 a.a.O. oblag es dem Ministerrat:

- (1) die Tätigkeit der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und anderer zentraler staatlicher Organe zu leiten, ihre Statuten und Ordnungen zu bestimmen, Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, die Struktur der Regierung den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen und entsprechend seiner Nomenklatur die Mitarbeiter für leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionen zu bestätigen;
- (2) die Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne zu beschließen, sie der Volkskammer vorzulegen sowie Maßnahmen zu ihrer Durchführung und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems zu treffen;
- (3) die Durchführung der Gesetze, den Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, den Schutz des Volkseigentums und die Rechte der Bürger zu sichern;
- (4) die Grundsätze für die Tätigkeit der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organe zu bestimmen, die die Beziehungen auf diesen Gebieten mit anderen Staaten regeln und pflegen;
- (5) die Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu leiten und ihre Struktur den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen.

Nach der Einführung des demokratischen Zentralismus als Strukturprinzip der Staatsorganisation (s. Rz. 2 zu Art. 47) wurde im Gesetz vom 8. 12. 1958 der Kompetenzbereich des Ministerrats neu bestimmt. Nach § 3 Abs. 1 a.a.O. hatte der Ministerrat auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des sozialistischen Aufbaus zu leiten. Er hatte das Prinzip des demokratischen Zentralismus auf der Grundlage der Gesetze über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957<sup>15</sup> und über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR vom 11. 2. 1958<sup>16</sup> in der gesamten staatlichen Arbeit durchzusetzen, die Tätigkeit des Staatsapparates zu leiten, zu überprüfen und zu qualifizieren sowie die Verwirklichung der Einheit von straffer Planung und Leitung und größtmöglicher Anteilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat

13 Abschnitt I Ziff. 2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5).

14 GBl. II S. 453.

15 GBl. I S. 65.

16 GBl. I S. 117.